

Regierungsblatt

für das
Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 31.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 4. Juni 1915 über die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise. S. 161. — Ministerialbekanntmachung über die Stellung der Deutschen Kaufmannschaft. S. 108. — Ministerialbekanntmachung über die Ernennung des Großherzogl. Oberamtsrichters Dr. Erdler in Weßa zum Amtsgerichtspräsidenten für die Ortenauämter des Oberrhein-Bezirks. S. 164. Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 164.

(Nr. 103.) Ministerialverordnung vom 4. Juni 1915 über die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise.

Auf Grund von § 15 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzblatt S. 860) wird für die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise im Großherzogtum Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Arbeitsnachweise haben dem Kaiserlich Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin und dem Verband Thüringischer Arbeitsnachweise in Jena bis zum 1. Juli 1915 eine Anzeige folgenden Inhalts zu erstatten:

- a) Bezeichnung des Arbeitsnachweises,
- b) Angabe der Personen oder Körperschaften, die ihn unterhalten,
- c) Betriebsstätte,
- d) Name des Geschäftsführers,
- e) Fernsprechnummer,
- f) Geschäftsstunden.

1915.

Ausgegeben in Weimar am 18. Juni 1915.

38